

Einkaufsbedingungen

Wiedmann Group GmbH
Wiedmann Maschinenbau GmbH
Mittelbacher Präzisionsteile GmbH
Mehler Blechtechnologie GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und uns zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Kaufvertrag schriftlich niedergelegt. Anderweitige mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages bestehen nicht.
- 1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Auftrag, Auftragsbestätigung

- 2.1. Unsere Aufträge sind unter Angabe von Bestellnummer und- datum, Kostenstellen- oder Auftragsnummer, unserer Artikelnummer und -bezeichnung sowie der Lieferantenummer, unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Unsere Aufträge sind widerruflich, solange nicht die Bestätigung Ihrer unveränderten Annahme bei uns eingegangen ist. Abweichungen vom Auftrag sind in Auftragsbestätigungen deutlich zu kennzeichnen.
- 2.2. Nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen sehen wir uns nicht mehr an unsere Bestellung gebunden. Eine Annahme der Bestellung nach dieser Frist durch den Lieferanten begründet keine vertragliche Verpflichtung unsererseits.
- 2.3. Unterlagen aller Art, insbesondere Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge, auch auf elektronischen Datenträgern, die zur Bestellung gehören oder dem Lieferanten anderweitig durch uns zur Verfügung gestellt werden, bleiben in unserem Eigentum; alle Urheberrechte und sonstige Schutzrechte bleiben vorbehalten. Die Unterlagen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Kaufvertrages verwendet werden; sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten, auch nach Abwicklung des Kaufvertrages. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

3. Preise, Rechnungen, Skonto, Gegenrechte

- 3.1. Alle Preise sind in Euro vereinbart. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein.
- 3.2. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die in Ziff. 2.1. aufgeführten Identifikationsmerkmale der Bestellung auszuweisen; laufende Fristen, auch die Skontofrist, verlängern sich um den daraus entstehenden Verzögerungszeitraum; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich; soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

- 3.3. Wir sind berechtigt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto zu bezahlen oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Zahlungsdienstauftrages bei unserer Bank.
- 3.4. Gesetzliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

4. Lieferung, Ansprüche wegen Lieferverzug

- 4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass von uns bestellte Ware in der Regel zur Weiterverarbeitung und zur anschließenden Weiterlieferung an Dritte bestimmt ist, weswegen hohe Schadenssummen entstehen können. Machen wir Schadensersatzansprüche geltend, ist der Lieferant zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5. Gefahrtragung, Verpackung

- 5.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 5.2. Die Gefahr geht, auch wenn eine Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- 5.3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die in Ziff. 2.1. aufgeführten Identifikationsmerkmale exakt anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- 5.4. Die anzuliefernde Ware ist vom Lieferanten auf seine Kosten ordnungsgemäß zu verpacken. Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterial dem Lieferanten zurückzugeben.

6. Mängelhaftung

- 6.1. Die Annahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Mangelfreiheit der Lieferung.
- 6.2. Wir prüfen unverzüglich nach Eingang der Ware, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen uns nicht. Die Rüge von Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Die Zahlung des Kaufpreises durch uns bedeutet nicht, dass wir die Mangelfreiheit oder die Richtigkeit der Lieferung anerkennen.
- 6.3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen; die Rücksendung mangelhafter Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.4. Wir sind insbesondere berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.

6.5. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen ist oder die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

7. Haftung des Verkäufers für Produktschäden, Freistellung, Versicherungsschutz

- 7.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Das Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 7.2. Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personen- und Sachschäden in Höhe von 10.000.000 € sowie für Vermögensschäden im Rahmen des Betriebsrisikos in Höhe von 500.000 € zu unterhalten. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Produktvermögensschäden in Höhe von € 5.000.000 zu unterhalten. Außerdem verpflichtet sich der Lieferant mit dem jeweiligen Versicherungsunternehmen zu vereinbaren, dass sich die teilweise Abbedingung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB gemäß Ziff. 6.2 nicht auf den Versicherungsschutz auswirkt. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt.

8. Schutzrechte

- 8.1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 8.2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zu Grunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 8.3. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarung zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 8.4. Die Verjährungsfrist für alle in Ziff. 8. geregelten Ansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

9. Geheimhaltung

- 9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Unterlagen aller Art, insbesondere Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge, auch auf elektronischen Datenträgern, strikt geheim zu halten. Gegenüber Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden.
- 9.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.
- 10.2. Sofern sich aus unserer Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 10.3. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen